

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 511. Sitzung am 11. August 2020 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 20. März 2020 beschlossen, die Anlage I („Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“) der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung (MVV-RL) anzupassen. Die Balneophototherapie wurde jetzt auch für das atopische Ekzem in die Nummer 15 der Anlage I der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung aufgenommen. Bislang war sie dort nur für die Behandlung einer Psoriasis vulgaris aufgeführt.

Durch die Indikationserweiterung bei der Balneophototherapie resultiert Anpassungsbedarf bei der Gebührenordnungsposition 10350 im Abschnitt 10.3 EBM, der mit dem vorliegenden Beschluss umgesetzt wird.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.